



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 70 18. Sitzung des Kreistages Hof
- Nr. 71 Öffentliche Bekanntmachung des Kreisausschussbeschlusses zur Fortschreibung der Mietwertanalyse 2016
- Nr. 72 Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Erweiterung und Betrieb einer Biogasanlage auf dem Betriebsgelände Flur-Nr. 647 der Gemarkung Silberbach in der Gemeinde Konradsreuth durch die Firma Biogasanlage Rainer Eckardt, Oberpferdt, Lindenweg 3, 95176 Konradsreuth“, erforderlich ist
- Nr. 73 Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Energieerzeugungsanlage bestehend aus zwei Verbrennungsmotor-BHKW, ORC Modul und Gaskessel durch den Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Flur-Nr. 1147 der Gemarkung Schwarzenbach/Saale durch die Firma UTS Umwelttechnik Schwarzenbach GmbH, Schlachthofstraße 11/12 in 95126 Schwarzenbach/Saale“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
- Nr. 74 Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Kliniken HochFranken“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Hof
- Nr. 75 Bekanntmachung der Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Hof nach dem Stand vom 30.06.2018
- Nr. 76 Vollzug der Düngeverordnung;
Verschiebung der Sperrfrist für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Dauergrünland
- Nr. 77 Aufgebot eines Sparkassenbuches

70. 18. Sitzung des Kreistages Hof

Am **Montag, den 10. Dezember 2018, um 14.00 Uhr**, findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Hof** die 18. Sitzung des Kreistages Hof statt.

Auf der **Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung** stehen folgende Punkte:

1. Verleihung der Verdienstmedaille in Silber des Landkreises Hof an Frau Dr. Dorothee Strunz
2. Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses
3. Neubestellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreters für das Landratsamt Hof

4. Neubestellung des Informationssicherheitsbeauftragten und seines Stellvertreters für das Landratsamt Hof
5. Informationen zum Sachstand der Bauvorhaben der Kliniken HochFranken
6. Sachstand Flüsseradweg

71. Öffentliche Bekanntmachung des Kreisausschussbeschlusses zur Fortschreibung der Mietwertanalyse 2016

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Landkreis Hof verpflichtet, sowohl im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), als auch im Bereich der Sozialhilfe (SGB XII) die Kosten der Unterkunft (Kaltmiete,

Nebenkosten) und Heizung zu tragen. Nach § 22 SGB II bzw. nach §§ 35, 42 SGB XII werden diese Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die Angemessenheitsgrenze nur über ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung des örtlichen Wohnungsmarktes festgelegt werden kann. Der Landkreis Hof als zuständiger Grund-sicherungsträger steht in der Pflicht, dieses schlüssige Konzept zu erstellen und im Bedarfsfall dem Sozialgericht vorzulegen. Dieses Konzept muss hinsichtlich der Daten-quellen, der Datenerhebung und der Datenauswertung den allgemeinen statistischen Grundlagen entsprechen.

Der Landkreis Hof hat erstmals im November 2011 einen Auftrag zur Erstellung eines Mietwertgutachtens erteilt. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgte zum 01.10.2012. Nach der Rechtsprechung des BSG kann die Erhebung für einen Zeitraum von 2 Jahren herangezogen werden. Nach Ablauf von 2 Jahren kann dann eine Indexfortschreibung erfolgen. Nach Ablauf von 4 Jahren ist eine neue Mietwerterhebung durchzuführen. Der Landkreis Hof hat deshalb im Jahre 2016 eine neue Mietwertanalyse erstellen lassen, die zum 01.09.2016 umgesetzt wurde. Anfang 2018 ist eine Indexfortschreibung zur Mietwert-analyse 2016 beauftragt worden. Dieses Gutachten liegt seit Ende August 2018 in der Endfassung vor.

Nachdem die Ergebnisse des Gutachtens so umgesetzt werden sollen, dass der Landkreis Hof und das Jobcenter Hof-Land im festgelegten 2–Jahres-Rhythmus bleiben, wird sich die Bezahlung der Kosten der Unterkunft ab dem 01.09.2018 an der neuen Mietwertanalyse orientieren.

Der Kreisausschuss hat am 21.09.2018 dazu folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreisausschuss beschließt, die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft im Bereich SGB II und SGB XII rückwirkend ab dem 01.09.2018 nach den Werten der Indexfortschreibung 2018 zu beurteilen.“

Aus dem neuen Konzept ergeben sich dabei die folgenden angemessenen Miethöhen:

Angemessenheitsrichtwerte für die Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltmieten)				
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
Mietkategorie I	257,50 €	326,95 €	384,75 €	450,90 €
Mietkategorie II	246,00 €	319,80 €	363,75 €	442,80 €
	5 Personen	weitere Person		
Mietkategorie I	497,70 €	71,10 €		
Mietkategorie II	458,95 €	65,55 €		

In die Mietkategorie I fallen die Städte Münchberg, Naila, Rehau, die Märkte Bad Steben, Oberkotzau und die Gemeinden Döhlau, Köditz, Konradsreuth, Regnitzlosau und die Verwaltungsgemeinschaft Feilitzsch. Die anderen Landkreiskommunen fallen in die Mietkategorie II.

Die Indexfortschreibung 2018 kann über die Internetseiten des Landkreises Hof und des Jobcenters Hof-Land eingesehen werden.

72. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Erweiterung und Betrieb einer Biogasanlage auf dem Betriebsgelände Flur-Nr. 647 der Gemarkung Silberbach in der Gemeinde Konradsreuth durch die Firma Biogasanlage Rainer Eckardt, Oberpferdt, Lindenweg 3, 95176 Konradsreuth“ erforderlich ist

Das beantragte Vorhaben in der Gemarkung Silberbach bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BIm-SchG- durch das Landratsamt Hof. Das Vorhaben wird im bestehenden Gebäude auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage Rainer Eckardt, Oberpferdt, Lindenweg 3, 95176 Konradsreuth, zur Ausführung gelangen.

Nach Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 Sp. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in einer auf das Vorhaben ausgerichteten standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob nach Einschätzung der für das Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung anhand vorgegebener Kriterien wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Aufgrund der Art, der Größe und des Standortes der Anlage ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Die Kriterien für diese standortbezogene Vorprüfung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG. Bezüglich der standortbezogenen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass das Vorhaben in einem bestehenden Betriebsgebäude errichtet wird. Es ergeben sich somit keine Änderungen zum Bestand. Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Sonstige Prüfkriterien stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Hof, den 08.11.2018

Landratsamt Hof

Hohenberger
Oberbürgermeister

73. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Energieerzeugungsanlage bestehend aus zwei Verbrennungsmotor-BHKW, ORC Modul und Gaskessel durch den Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Flur-Nr. 1147 der Gemarkung Schwarzenbach/Saale durch die Firma UTS Umwelttechnik Schwarzenbach GmbH, Schlachthofstraße 11/12 in 95126 Schwarzenbach/Saale“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Das beantragte Vorhaben in der Gemarkung Schwarzenbach/Saale bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch das Landratsamt Hof. Das Vorhaben befindet sich in einem Gewerbegebiet und soll im bestehenden Heizhaus des Betriebsgeländes der GKU Winterling zur Ausführung gelangen.

Nach Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 Sp. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in einer auf das Vorhaben ausgerichteten standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob nach Einschätzung der für das Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung anhand vorgegebener Kriterien wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Aufgrund der Art, der Größe und des Standortes der Anlage ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Die Kriterien für diese standortbezogene Vorprüfung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG. Bezüglich der standortbezogenen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass das Vorhaben in einem bestehenden Betriebsgebäude errichtet wird, welches sich laut Flächennutzungsplan der Stadt Schwarzenbach/Saale in einem Gewerbegebiet befindet. Es ergeben sich somit keine Änderungen zum Bestand. Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Sonstige Prüfkriterien stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Hof, den 08.11.2018

Landratsamt Hof

Hohenberger
Oberregierungsrat

74. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Kliniken HochFranken“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Hof

Vom 22.11.2018

Auf Grund des Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Hof folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung für das Kommunalunternehmen „Kliniken HochFranken“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Hof vom 5. Oktober 2009, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 27. Juni 2014 (Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 16/2014, S. 63), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Angelegenheiten, die nach Art. 84 LKrO der Rechtsaufsichtsbehörde anzeigepflichtig sind.“

2. Nach § 7 Abs. 3 wird § 7 Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Im Falle des Abs. 3 Nr. 2 unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrates den Weisungen des Kreistages.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hof, den 22.11.2018

Landkreis Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

75. Bekanntmachung der Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Hof nach dem Stand vom 30.06.2018

Das Bayer. Landesamt für Statistik hat das amtliche Ergebnis mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand vom 30.06.2018 bekannt gegeben. Diese Zahlen werden nachstehend veröffentlicht.

09475000 Gemeinde	Landkreis Hof	Oberfranken Einwohner
09475112	Bad Steben, Markt	3 366
09475113	Berg	2 089
09475120	Döhlau	3 876
09475123	Feilitzsch	2 838
09475127	Gattendorf	1 042
09475128	Geroldsdorf	2 780

09475136	Helmbrechts, Stadt	8 435
09475137	Issigau	1 015
09475141	Köditz	2 447
09475142	Konradsreuth	3 162
09475145	Leupoldsgrün	1 210
09475146	Lichtenberg, Stadt	1 049
09475154	Münchberg, Stadt	10 254
09475156	Naila, Stadt	7 668
09475158	Oberkotzau, Markt	5 378
09475161	Regnitzlosau	2 290
09475162	Rehau, Stadt	9 394
09475165	Schauenstein, Stadt	1 923
09475168	Schwarzenbach/Saale, Stadt	7 049
09475169	Schwarzenbach/Wald, Stadt	4 408
09475171	Selbitz, Stadt	4 294
09475174	Sparneck, Markt	1 589
09475175	Stammbach, Markt	2 349
09475181	Töpen	1 039
09475182	Trogen	1 433
09475184	Weißdorf	1 170
09475189	Zell im Fichtelgebirge, Markt	1 910
zusammen 95 457		

76. Vollzug der Düngeverordnung; Verschiebung der Sperrfrist für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Dauer- grünland

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gem. § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

auf

**Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehr-
jährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens
15. Mai 2018)**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der extremen Witterungsverhältnisse um 2 Wochen verschoben,

für den

Regierungsbezirk Oberfranken

auf die Zeit vom

**15. November 2018 bis einschließlich
14. Februar 2019.**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben auch die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

Bad Staffelstein, den 02.10.2018

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Claudia Alberts
Landwirtschaftsoberrätin

77. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 17.10.2018 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3388024568** angezeigt.

Der Vorstand hat am 19.10.2018 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 19.10.2018

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de